

Bebauungsplan BREITACKER - Stadtteil Kippenheimweiler

1. Änderung und Ergänzung

B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

A) Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)

§§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung) -BauNVO- vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237; berichtigt 1969 BGBl. I S. 11)

§§ 3, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- vom 20.6.1972 (Ges.Bl.S. 352)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung)-Plan-ZVO- vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

B) Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung sind die Festsetzungen im Plan maßgebend.
- (2) Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (3) Anlagen nach § 89 (1) Nr. 16, 26, 29, 31, 32, 33 und 34 LBO sind genehmigungspflichtig.

§ 2

Bauweise

Hinsichtlich der Bauweise und der Stellung der Gebäude sind die Festsetzungen im Plan maßgebend.

§ 3

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus der Festsetzung von Baugrenzen im Plan.

§ 4

Gestaltung der Gebäude

- (1) Die Gebäudebreite darf das Maß von 12 m nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen über dieses Maß ist jedoch zulässig, wenn sie nicht mehr als 50 % der Gebäudelänge einnehmen.
- (2) Die Traufhöhe darf bei 2-geschossigen Gebäuden das Maß von 6,50 m, bei 3-geschossigen Gebäuden das Maß von 9,00 m über der nächstliegenden Erschließungsstraße nicht überschreiten.

- (3) Für Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude sind die Festsetzungen im Plan maßgebend.
- (4) Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln zu decken.
- (5) Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekiesen.
- (6) Die Aussenverkleidung von Gebäuden mit Metall- und Kunststoffelementen ist nicht zulässig.

§ 5

Garagen und Stellplätze

- (1) Garagen sind als Massivbauten zu errichten.
- (2) Die Überdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.

§ 6

Aussenanlagen und Bepflanzung

- (1) Einfriedigungen
 - a) Zur Einfriedigung der Baugrundstücke sind Heckenpflanzungen, Holz- oder Eisenzäune sowie Maschendrahtzäune mit Heckenhinterpflanzung bis 1,0 m Höhe über Gelände zulässig.
 - b) Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
 - (2) Freiflächen sind, soweit sie nicht für Stellflächen und deren Zufahrten, für Wege oder als sonst befestigte Flächen benötigt werden, gärtnerisch zu gestalten.
 - (3) Die im Plan mit Pflanzgebot belegten Flächen sind mit 50 % Laub- und 50 % Nadelgehölzen geschlossen zu bepflanzen.
- Ergänzung siehe Rückseite -

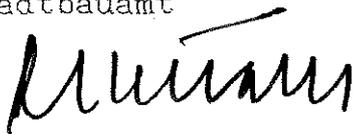
§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen der Planänderung und -ergänzung gilt § 31 BBauG.
- (2) Für Ausnahmen und Befreiungen von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften gilt § 94 LBO.

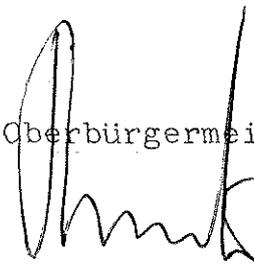
Lahr, den 1.10.1974

Stadtbauamt



(Dr.-Ing. Kugler)

Der Oberbürgermeister



(Dr. Brucker)

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes wurde
am 28.6.1975 rechtsverbindlich.

Lahr, den 21.7.1975



Müller
(Dr.-Ing.Kugler)
Stadtbaudirektor

Genehmigung erfolgt unter Auflagen
siehe Erlaß Nr. 13/24/0218/90 vom 6.6.75

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl.I.S.341)

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 6. Juni 1975



Im Auftrag

R. Krauß

Ergänzung zu § 6 gemäß vorstehendem Genehmigungserlaß:

- (4) Die im Plan festgelegten Sichtdreiecke an der Einmündung des Bastianweges in die Kaiserwaldstraße sind von jeder Bebauung, Bepflanzung und sonstiger Nutzung mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über der Fahrbahn freizuhalten.